

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/305 vom 12. August 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_305

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/305 du 12 août 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/305 del 12 agosto 2014

Regeste

Art. 28 IVG. Bestimmung der Arbeitsfähigkeit aufgrund tatsächlicher Leistungsfähigkeit während eines Arbeitsversuchs im Rahmen der Arbeitsvermittlung. Rückwirkend abgestufte Rentenzusprache. Bemessung Invalideneinkommen. Abzug vom Tabellenlohn (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. August 2014, IV 2013/305).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung vom 11. Juni 2013 (act. G 1.1; IV-act. 160), mit der dem Beschwerdeführer eine ganze Invalidenrente ab 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2009 und ab 1. November 2009 eine Viertelsrente (mit entsprechenden Kinderrenten) zugesprochen wurde. 1.2 Der Umstand allein, dass Umfang und allenfalls Dauer des Rentenanspruchs über den verfügungsweise geregelten Zeitraum variieren, ist unter anfechtungs- und streitgegenständlichen Gesichtspunkten belanglos. Wird nur die Abstufung oder die Befristung der Leistung angefochten, wird damit die gerichtliche Überprüfungsbefugnis entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerdeschrift Rz. 17, act. G 1) nicht in dem Sinn eingeschränkt, dass unbestritten gebliebene Rentenbezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (vgl. BGE 131 V 165 E. 2.2 und 125 V 417 E. 2d mit Hinweisen). Deshalb unterliegt auch der verfügte befristete Rentenanspruch der gerichtlichen Überprüfung. Die für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2009 zugesprochene ganze Invalidenrente wurde jedoch auch durch die Beschwerdegegnerin nicht in Frage gestellt und ist damit unbestritten. Aus den Akten ergibt sich des Weiteren keine Veranlassung für eine richterliche Korrektur. Streitig und im Folgenden zu prüfen ist somit einzig der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung ab 1. November 2009. 1.3 Invalidität wird definiert als die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Unter Erwerbsunfähigkeit versteht man dabei den durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei

einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 1.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes respektive der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Es hat demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin legte ihrer Verfügung vom 11. Juni 2013 eine ab dem 12. August 2009 bestehende 60%-ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit und einen daraus resultierenden Invaliditätsgrad von 44% zu Grunde (vgl. Verfügung vom 11. Juni 2013, act. G 1.1; IV-act. 160). Dabei berief sie sich im Wesentlichen auf die Beurteilungen durch den Vertrauensarzt Dr. I.____ vom 25. Januar 2011 (IV-act. 114) sowie vom 17. November 2012 (IV-act. 148). 2.2 Dr. I.____ stütze sich in seiner Beurteilung vom 25. Januar 2011 auf die am

E. 3

3.1 Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades ist das Erwerbseinkommen, das der Beschwerdeführer nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 3.2 Das von der Beschwerdegegnerin der Verfügung vom 11. Juni 2013 (act. G 1.1; IV-act. 160) zugrunde gelegte Valideneinkommen von Fr. 57'850.00 wurde durch den Beschwerdeführer nicht bestritten. Die Beschwerdegegnerin stützte sich dabei auf die Angaben des Arbeitgebers zum zuletzt vor dem Unfall erzielten Lohn des Beschwerdeführers vom 24. September 2007 (IV-act. 18). Diese Angabe erscheint auch mit Blick auf den in den Akten enthaltenen Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers als nachvollziehbar (IV-act. 17), worin für das Jahr 2006 ein Jahreslohn von Fr. 57'893.00 ausgewiesen wurde. Es ist somit von einem Valideneinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 57'850.00 auszugehen. 3.3 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen (BGE 129 V 475 f. E. 4.2.1). Aus der Aktenlage ersichtlich und grundsätzlich unbestritten ist, dass bei der dem Beschwerdeführer noch zumutbaren, angepassten Arbeitstätigkeit von einer Hilfsarbeitertätigkeit auszugehen ist. Im Jahr 2007 betrug der Tabellenlohn Anforderungsniveau 4, angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit Fr. 60'167.00 (vgl. IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Anhang 2). Nach der Rechtsprechung hängen die Fragen, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne

herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Tabellenlohnabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b und 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer war bei Verfügungserlass 61 Jahre alt. Er hatte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit stets schwere Arbeiten als Gärtner verrichtet. Nun sind diese Tätigkeiten nicht mehr möglich und er ist auch in leichten, wechselbelastenden Tätigkeiten eingeschränkt. Dies, seine fehlende Erfahrung in den noch in Frage kommenden Tätigkeiten sowie sein Alter (höhere Lohnnebenkosten, kürzere Aktivitätsdauer) stellen erhebliche Konkurrenz Nachteile auf dem Arbeitsmarkt dar, die der Beschwerdeführer wohl mit dem Akzeptieren eines unterdurchschnittlichen Lohnes kompensieren müsste. Ermessensweise erscheint ein Abzug von sicher 10%, höchstens 15% als angemessen. Folglich beläuft sich das Invalideneinkommen auf Fr. 27'075.15 (bei einem Tabellenlohnabzug von 10%) bzw. Fr. 25'571.00 (bei einem Tabellenlohnabzug von 15%). 3.4 Da davon auszugehen ist, dass sich Validen- und Invalideneinkommen in etwa parallel entwickeln, kann die Bemessung des Invaliditätsgrads direkt gestützt auf die für das Jahr 2007 massgebenden Werte erfolgen; eine Aufwertung auf das Jahr des Verfügungserlasses kann unterbleiben. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 57'850.00 und einem Invalideneinkommen von Fr. 27'075.15 (Tabellenlohnabzug 10%) beläuft sich der Invaliditätsgrad auf 53.2% bzw. bei einem Invalideneinkommen von Fr. 25'571.00 (Tabellenlohnabzug 15%) auf 55.8%. 3.5 Wie in Erwägung 1.2 ausgeführt, ist die mit Verfügung vom 11. Juni 2013 zugesprochene ganze Invalidenrente für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2009 nicht zu beanstanden. Für den Zeitraum ab dem 1. November 2009 wurde dem Beschwerdeführer mit der Verfügung vom 11. Juni 2013 eine Viertelsrente zugesprochen. Die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit wurde durch die Beschwerdegegnerin ab dem 12. August 2009 angenommen. Dieser Zeitpunkt des Eintritts der Verbesserung blieb unbestritten und erscheint auch aus der medizinischen Aktenlage als schlüssig. In Nachachtung von Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR831.201) ist der Zeitpunkt der Herabsetzung der Invalidenrente ab dem 1. November 2009 somit nicht zu beanstanden. Aufgrund des festgestellten Invaliditätsgrades von 53.2% bzw. 55.8% (vgl. Erw. 3.4) steht dem Beschwerdeführer ab dem 1. November 2009 ein Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung zu.

E. 4

4.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 11. Juni 2013 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist rückwirkend für die Zeit vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2009 eine ganze sowie für die Zeit ab 1. November 2009 eine halbe Rente zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat die Zusprache einer höheren Rente als die nun zuerkannte ganze bzw. halbe Rente beantragt. Da die quantitative "Überklagung" den Prozessaufwand nicht beeinflusst hat, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich der Auferlegung von Gerichts- und Parteikosten von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2013, 9C_995/2012, mit Hinweisen). 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine

Gerichtsgebühr von Fr. 600.00 erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.00 zu bezahlen. 4.3 Beim erwähnten Verfahrensausgang wird die bewilligte unentgeltliche Rechtsverteidigung gegenstandslos. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.00 bis Fr. 12'000.00. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.00 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 11. Juni 2013 aufgehoben und dem Beschwerdeführer rückwirkend für die Zeit vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2009 eine ganze sowie für die Zeit ab 1. November 2009 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.00 zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.00 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.